

## Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes wurde in der parlamentarischen Abstimmung vom 29. September 2016 angenommen. Die beiden Räte hiessen einen Antrag der Einigungskonferenz zur letzten Differenz gut. Das teilrevidierte MWSTG wird voraussichtlich am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Mit der Verordnung zum MWSTG dürfte nicht vor Oktober 2017 zu rechnen sein. Hauptziel der Vorlage ist es, mehrwertsteuerliche Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen gegenüber der ausländischen Konkurrenz auszuräumen.

Aus der Teilrevision ergeben sich folgende wesentliche Neuerungen (stichwortartige Aufzählung):

- **Steuersubjekt:**  
Massgeblich für die Steuerpflicht soll künftig der gesamte, weltweit erzielte Umsatz sein, nicht nur der im Inland erwirtschaftete – dies gilt sowohl für inländische als auch ausländische Unternehmen. Hinzu kommt die Neuregelung für ausländische Online-Händler (Besteuerungsort im Inland wenn Umsatz > 100'000 CHF).
- **Steuerausnahmen:**  
Der Katalog der Steuerausnahmen wird insbesondere im Bereich Gemeinwesen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. a – c MWSTG) sowie Sozialversicherungen und Prävention (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG) erweitert.
- **Reduzierter MWST-Satz:**  
Der reduzierte Satz (z.Z. 2.5%) soll künftig auch für elektronische Zeitungen, Zeitschriften (ohne Reklamecharakter) sowie e-books gelten.
- **Margenbesteuerung für Antiquitäten:**  
Bei Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken wird künftig der fiktive Vorsteuerabzug nicht mehr möglich sein. An seiner Stelle folgt die Margenbesteuerung. Relevant für die Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer ist die Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreis.
- **Spendenbegriff:**  
Der Spendenbegriff wurde für bestimmte Gönnerbeiträge erweitert.
- **Eng verbundene Personen:**  
Ausweitung des Begriffs auf Stiftungen und Vereine in gewissen Konstellationen (besondere Beziehung), nicht jedoch auf Vorsorgeeinrichtungen.
- **Option:**  
Die Option ist ausgeschlossen, wenn die Gegenstände ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt werden oder genutzt werden sollen (Frage des Vorsteuerabzuges). Neu besteht generell die Möglichkeit, die Option mittels Deklaration in der Abrechnung sicherzustellen.

### Autorin



Fabienne Ryser  
MAS FH in MWST  
Tel. +41 31 950 09 22  
[fabienne.ryser@t-r.ch](mailto:fabienne.ryser@t-r.ch)

## Keine Pflicht zur digitalen Signatur

Am 27. September 2016 hat die ESTV, HA MWST unter dem Kapitel Fachinformationen Neuerungen zum [elektronischen Geschäftsverkehr](#) publiziert.

Gemäss dieser Fachinformation wird die elektronische Rechnung der Papierrechnung gleichgestellt, da die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung für alle Arten von Buchungsbelegen gelten. Der Vorsteuerabzug kann somit bei Erhalt einer elektronischen Rechnung ohne digitale Signatur nicht verwehrt werden, sofern die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung nach Art. 957a OR eingehalten werden.

Nichtsdestotrotz wird der Nachweis des Ursprungs und der Unveränderbarkeit bei elektronischen Daten, somit auch bei der elektronischen Rechnung, insbesondere mit einer digitalen Signatur erbracht.

## MWST-Kongress vom 20. Juni 2017

An dieser Stelle möchten wir Sie noch auf den MWST-Kongress aufmerksam machen, der am Nachmittag des **20. Juni 2017, im Stade de Suisse Wankdorf Bern** stattfindet. Thema wird u.a. auch die Teilrevision des MWSTG sein. Es würde uns freuen Sie an unserem Kongress begrüssen zu dürfen.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere [MWST-Spezialisten](#).

Makedon Jenni  
Daniel Leuenberger  
Fabienne Ryser  
Marc Thomet